

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zu unserer ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 7. Mai 2009, 10.30 Uhr, im Kurhaus Wiesbaden, Kurhausplatz, 65189 Wiesbaden.

Durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 26. März 2009 haben wir unter Bekanntmachung der nachfolgenden Tagesordnung die diesjährige Hauptversammlung einberufen.



Aareal Bank

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts, des Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Die vorstehenden Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden und im Internet unter www.aarealbank.com eingesehen werden. Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Aareal Bank AG ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von 4.000.000 € in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2009 zu wählen.

6. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2008 erteilte und bis zum 20. November 2009 befristete, noch nicht ausgenutzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG soll durch eine neue, bis zum 6. November 2010 laufende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird mit Eintritt der Wirksamkeit des nachfolgenden unter 2. zu fassenden Beschlusses aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 6. November 2010 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Aareal Bank AG nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine Aktie erworben werden darf, wird auf den Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen Schlusskurs zuzüglich 10 %.

7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 erteilte und bis zum 20. November 2009 befristete,

noch nicht ausgenutzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll durch eine neue, bis zum 6. November 2010 laufende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte und bis zum 20. November 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen, nachfolgend unter 2. erteilten Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien, die aufgrund dieses Beschlusses zurückerworben wurden, bleibt hingegen bestehen.
2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 6. November 2010 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des derzeitigen oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten), bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den jeweils dem Erwerb oder der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots vorangegangenen drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu

100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines etwaigen, weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

- a) Sie können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die für den Zeitraum zwischen zwei Aufsichtsratssitzungen auch vorab als Höchstbetragsermächtigung erteilt werden kann, eine Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die Veräußerung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Barpreis erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien auszugeben sind.
- c) Zudem können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb

der Börse gegen Sachleistung veräußert werden, ohne sie allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder mit Unternehmenszusammenschlüssen.

- d) Außerdem können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen an Stelle neuer Aktien aus bedingter Kapitalerhöhung ausgegeben werden.
- e) Darüber hinaus können bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechte Bezugsrechte auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.
- f) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach den Buchstaben b) bis e) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können

einzelnd oder gemeinsam, einmal oder mehrmals, ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, aber ebenso auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

8. Änderung des § 9 Abs. 5 der Satzung

Die Aareal Bank AG hat den Anforderungen des Corporate Governance Kodex entsprechend im Jahre 2008 im Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Tätigkeit in diesem Ausschuss soll jedoch nicht gesondert vergütet werden. Daher ist eine Änderung des § 9 Absatz 5 der Satzung erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 9 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die feste Vergütung beträgt 20.000,- € p. a. je Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die feste Vergütung erhöht sich für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss (mit Ausnahme des Nominierungsausschusses als ausschließlich beratendem Ausschuss sowie des Eilausschusses als Teil des Kredit- und Marktrisikoausschusses) um 10.000 € p. a. Für den Vorsitz in einem Ausschuss (mit Ausnahme des Nominierungsausschusses als ausschließlich beratendem Ausschuss sowie des Eilausschusses als Teil des Kredit- und Marktrisikoausschusses) erhöht sich die feste Vergütung um 20.000 € p. a. Die Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach Satz 1 und eine etwaige Erhöhung dieser Vergütung nach Satz 2 und Satz 4 bildet die Bemessungsgrundlage für seine in den Absätzen 6 bis 8 geregelte erfolgsorientierte Vergütung (nachfolgend „individuelle Bemessungsgrundlage“).“

§ 9 Absatz 5 der Satzung lautete bisher:

„(5) Die feste Vergütung beträgt 20.000,- € p. a. je Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Auf-

sichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die feste Vergütung erhöht sich für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss (mit Ausnahme des Eilausschusses als Teil des Kredit- und Marktrisikoausschusses) um 10.000 € p. a. Für den Vorsitz in einem Ausschuss (mit Ausnahme des Eilausschusses als Teil des Kredit- und Marktrisikoausschusses) erhöht sich die feste Vergütung um 20.000 € p. a. Die Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach Satz 1 und eine etwaige Erhöhung dieser Vergütung nach Satz 2 und Satz 4 bildet die Bemessungsgrundlage für seine in den Absätzen 6 bis 8 geregelte erfolgsorientierte Vergütung (nachfolgend „individuelle Bemessungsgrundlage“).

9. Ergänzung des § 18 Abs. 1 der Satzung um einen Satz 3

Das satzungsmäßige Mehrheitserfordernis für Beschlüsse über eine ordentliche Kapitalerhöhung soll heraufgesetzt und dem gesetzlichen Regelfall angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen nach § 182 AktG, die eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern.“

§ 18 Abs. 1 lautet jetzt insgesamt:

„(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit dies gesetzlich zulässig ist – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Erhöhung des Grundkapitals gegen

Einlagen nach § 182 AktG, die eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern.“

10. Satzungsänderungen zur Anpassung der Satzung an das ARUG

Der am 5. November 2008 verabschiedete Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) – BR-Drucksache 847/08 – sieht unter anderem Änderungen für die Berechnung der Einberufungs- und Anmeldefrist, zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten sowie zur Zulässigkeit der Bild- und Tonübertragung der Versammlung vor. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Regelungen des ARUG sollen jedoch voraussichtlich bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 in Kraft treten. Daher sollen einige Änderungen durch das ARUG bereits jetzt in der Satzung abgebildet werden, um Klarheit für die nächste ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2010 zu schaffen. Der Vorstand soll die Satzungsänderungen jedoch erst zur Eintragung in das Handelsregister anmelden, wenn und soweit das ARUG bezüglich der genannten Regelungen in der Fassung des Regierungsentwurfs in Kraft getreten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

I. § 15 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

1. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf der Gesellschaft die Anmeldung der Aktionäre nach Absatz 2 zugegangen sein muss, einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen.“

§ 15 Abs. 1 lautete bisher:

„(1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens dreißig

Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Absatz 2 anzumelden haben. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der letzte Anmeldetag nach Absatz 2 nicht mitzurechnen.“

2. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

§ 15 Absatz 2 lautete bisher:

„(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen bei der Gesellschaft, d.h. bei ihr oder bei einer für sie empfangsberechtigten Stelle, spätestens am siebten Tag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Ist der siebte Tag ein Sonnabend oder ein Sonntag oder ein am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannter Feiertag, müsse die Anmeldung oder der Nachweis am vorhergehenden Werktag zugehen.“

3. Folgender Absatz wird nach Absatz 2 als § 15 Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag,

Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.“

4. § 15 Absatz 3 und Absatz 4 werden neu nummeriert als § 15 Absatz 4 und Absatz 5 und bleiben inhaltlich unverändert

II. § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.“

§ 16 Abs. 2 lautete bisher:

„(2) Aktionäre können Stimmrechtsvollmachten auch im Wege elektronischer Datenübertragung erteilen, sofern die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter bestellt hat und die Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung von Stimmrechtsvollmachten und für einen Echtheitsnachweis geschaffen hat. Die Stimmrechtsvollmachten können nur mit einem von der Gesellschaft zu bestimmenden technisch üblichen Echtheitsnachweis bzw. einer digitalen Signatur erteilt werden. Die weiteren Einzelheiten für die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht an den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter werden dann zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.“

III. § 19 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.“

§ 19 Abs. 2 lautete bisher:

„(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder

teilweise in Ton und Bild zu übertragen. Der Vorsitzende bestimmt, ob, wie und was übertragen wird; er soll auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen.“

- IV. Der Vorstand wird angewiesen, die jeweilige Satzungsänderung nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG diesbezüglich in einer dem Regierungsentwurf entsprechenden Fassung im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Abweichungen zwischen der dann im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf des ARUG bleiben außer Betracht, wenn sie für die jeweilige, oben genannte Satzungsänderung ohne Bedeutung sind.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigungen und zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie für die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte die Gesellschaft wie im vergangenen Jahr die Möglichkeit erhalten, vom Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch zu machen. Sie wird

damit grundsätzlich in die Lage versetzt, bis zum 6. November 2010, d. h. bis zur gesetzlich zulässigen Höchstdauer von 18 Monaten, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben.

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung ist die Gesellschaft in der Lage, für den weiteren Zeitraum bis zum 6. November 2010 das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die hiermit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Der zulässige Aktienbesitz ist – unter Einbeziehung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu Wertpapierhandelszwecken – gesetzlich auf 10 % des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 2 AktG). Der Erwerb kann über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot zu den in der Ermächtigung festgelegten und am aktuellen Börsenkurs orientierten Preisen erfolgen. Dabei sind die Rechte der Aktionäre und das Gleichbehandlungsgebot angemessen gewahrt. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird unter Tagesordnungspunkt 7 um die Ermächtigung gebeten, dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Veräußerung der gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu ermöglichen, wenn dies zu einem Barpreis erfolgt, der den maßgeblichen Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenpreis möglichst gering halten und auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber auf höchstens 5 % beschränken. Mit einer solchen

engen Anbindung an den aktuellen Börsenpreis wird eine Verwässerung des Beteiligungswerts der Aktionäre vermieden.

Die Anzahl der zu veräußernden Aktien darf hierbei insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der beantragten Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen des Vorstands zur Veräußerung oder Ausgabe von Aktien oder aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses veräußert oder ausgegeben werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts darf insoweit nur auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützt werden, als die dort vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt, also auch unter Berücksichtigung von Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten wird.

Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden. So erhält die Gesellschaft u. a. die Möglichkeit, eigene Aktien beispielsweise institutionellen Anlegern oder nationalen und internationalen Investoren anzubieten, damit den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Sie kann ihr Eigenkapital flexibel geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren.

Außerdem kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch bei Veräußerung der Aktien gegen Sacheinlage ausgeschlossen werden. So soll es der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses auch weiterhin ermöglicht werden, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik oder im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen

flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können. Hier können beispielsweise in geeigneten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen oder Beteiligungserwerben angeboten werden, eine im internationalen Bereich zunehmend üblicher werdende Verfahrensweise. Das Recht der Aktionäre zum Bezug eigener Aktien kann insoweit ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, es der Gesellschaft auch künftig zu ermöglichen, die erworbenen eigenen Aktien zur Befriedigung der Bezugsrechte aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verwenden zu können. Dadurch kann im Bedarfsfall eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital reduziert werden. Derzeit bestehen keine Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die für eine Bedienung durch eigene Aktien aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung in Betracht kommen würden.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Options- und Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dadurch kann diesen ebenfalls ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Options- oder Wandlungspreis verringert, was im Falle einer Ausgabe von eigenen Aktien ohne Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Options- und Wandlungsrechten gemäß den Bedingungen der Options- und Wandlungsrechte eintreten würde.

Die erworbenen Aktien können entweder mit der Folge einer Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen werden oder durch öffentliches Angebot oder über die Börse veräußert werden. In diesen Fällen wird bei Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand darüber hinaus berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, bei der Veräußerung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung der Aktienveräußerung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Der Vorstand wird, wenn und solange die Bank eine Rekapitalisierungsmaßnahme nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in Anspruch nimmt, von diesen Ermächtigungen nur nach Abstimmung mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds Gebrauch machen.

Der Vorstand wird – jeweils in der nächst folgenden Hauptversammlung und im Geschäftsbericht – über die Ausnutzung einer der vorgenannten Ermächtigungen berichten.

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für die dort vorgesehenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Der Bericht ist auch im Internet unter www.aareal-bank.com veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger eingeteilt in 42.755.159 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dementsprechend 42.755.159.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an diese Adresse übermitteln:

Aareal Bank AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München

Fax: +49 89 30 90 3 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 16. April 2009 (00.00 Uhr MESZ) beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung unter der angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2009 (24.00 Uhr MESZ) zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Wie in den vergangenen Jahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich bis zum Ablauf des 5. Mai 2009 erteilt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Anträge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich, per Fax oder E-Mail ausschließlich zu richten an:

Aareal Bank AG
Corporate Development
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden

Fax: +49 611 348 2965
E-Mail: hv2009@aareal-bank.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter **www.aareal-bank.com** zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Aareal Bank AG

Der Vorstand

Wiesbaden, im März 2009



Veranstaltungsort der Hauptversammlung

Kurhaus Wiesbaden
 Kurhausplatz 1 · 65189 Wiesbaden

Anfahrtsbeschreibung

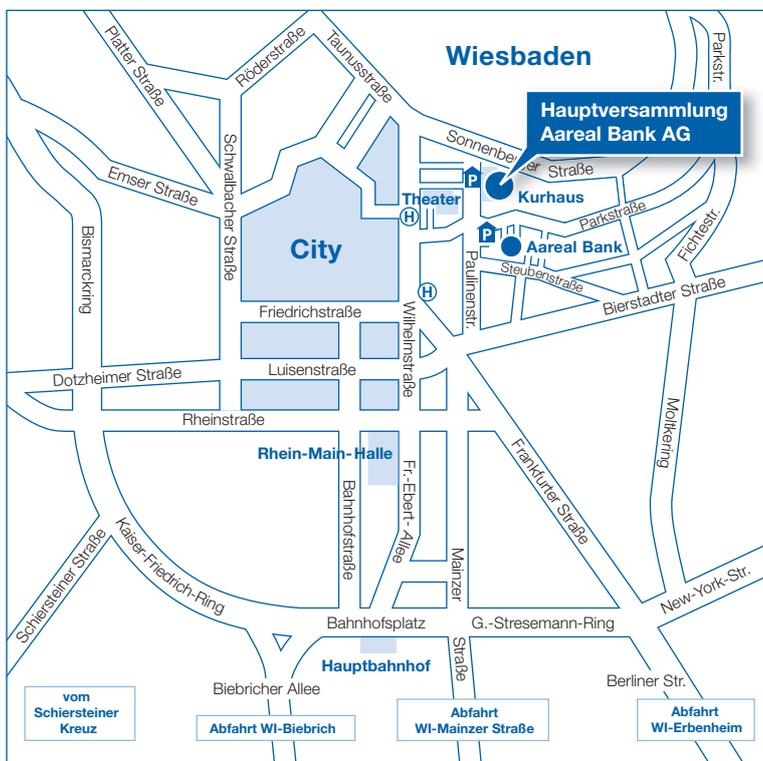
von der A 66 aus Richtung Frankfurt / Wiesbadener Kreuz:

Abfahrt Wiesbaden-Erbenheim, weiter Richtung Wiesbaden-Sonnenberg, über Moltkering, 1. Straße links Richtung Stadtmitte / Kurhaus

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten finden Sie auf den markierten öffentlichen Parkplätzen bzw. im Parkhaus Theater oder der Parkgarage Kurhaus.

mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof aus:

Buslinien 1 und 8, Haltestellen: Friedrichstraße, Theater / Kurhaus



Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15
D-65189 Wiesbaden

www.aareal-bank.com

03/2009



Aareal Bank